

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 Flächen für den Gemeindebedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen für:

- Kindergarten
- Kinderkrippe
- Stellplätze mit Zufahrten
- Nebenanlagen für Fahrrad / Moll / Abstellraum etc.

2.2 Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:

- Spielplatz
- Bolzplatz (Rasenspielfeld)
- Einfriedungen / Ballfangzaun

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundfläche-GR § 19 BauNVO	Geschossfläche-GF § 20 BauNVO
Gemeindebedarfsfläche	2.600 m²	2.600 m²
öffentliche Grünfläche	2.150 m²	--

2.2 Höhe baulicher Anlagen

2.2.1 Wandhöhe

Gebäude und bauliche Anlagen max. 4,00 m

Definition

Die Wandhöhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite ober bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.2.2 Firsthöhe

Gebäude und bauliche Anlagen max. 5,50 m

Definition

Die Firsthöhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand am Firstpunkt

3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im gesamten Gebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Eine detaillierte Firstrichtung innerhalb des Geltungsbereiches wird nicht festgesetzt.

5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

6.1 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD)

Dachneigung: max. 12°

Dachdeckung: alle harten Deckungen in rot, rotbraun, grau oder anthrazit

Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut

spiegelnde und reflektierende Materialien sind unzulässig

Organg und Traufe max. 0,50 m

Überdachungen/ Vordächer von Eingangsbereichen etc. sind bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig

Dachaufbauten: unzulässig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Gebäude und bauliche Anlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

5.3 Private Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücksflächen hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Ein- und Ausfahrten zu erfolgen.

Hinweis:

Der erforderliche Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und im Zuge der Einzelgenehmigung nachzuweisen. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim ist dabei maßgebend.

5.4 Abstandsflächen

Hinsichtlich der Abstandsflächen gelten die Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

5.5 Einfriedungen

Art und Ausführung: Metallzaun/ Maschendrahtzaun/ lebende Zäune

Zaunhöhe: max. 2,00 m über fertigem Gelände

Sockel: unzulässig

Davon ausgenommen sind Ballfangzäune am Bolzplatz. Hier ist eine Höhe bis max. 3,50 m zulässig.

5.6 Gestaltung des Geländes

Geländeänderungen innerhalb des Geltungsbereiches sind in dem Umfang zulässig, wie es die jeweilige Nutzung erfordert.

Abgrabungen / Aufschüttungen: zulässig bis max. 0,50 m ab natürlichem Gelände

Sockel / Stützmauern: zulässig bis max. 0,50 m ab natürlichem Gelände

Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländeformen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die natürliche Geländeoberfläche.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

7 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFahrTEN, ZUGÄnge

Auf eine geringst mögliche Befestigung ist zu achten.

Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen oder Porenpflaster, Rasenpflaster, Sandfugenpflaster, wassergebundene Decken und vergleichbare Beläge.

Die geplanten Stellplätze an der Prälat-Meindl-Straße sind als befestigte Flächen mit Versiegelungsbeschränkung auszuführen, wobei der Durchlässigkeitsgrad der Belagsdecke der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens anzupassen ist. Vorgelesen sind Porenpflaster, Rasenpflaster, Sandfugenpflaster, wassergebundene Decken und vergleichbare Beläge.

8 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und nicht anderweitig für die Kinderbetreuung genutzten Freiflächen innerhalb des Planungsbereiches sind als Pflanzflächen auszubilden. Diese sind als Rasen- oder Wiesenflächen zu gestalten und mit Einzelbäumen zu überstellen. Weniger frequentierte Bereiche bzw. geeignete Randbereiche sind mit einer (autochthonen) blütenreichen Saatgutmischung anzuzäunen und extensiv zu pflegen.

Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge und Zufahrten zulässig.

9 SCHUTZ / ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE

Bestehend und zu erhaltender Gehölzbestand (Einzelbäume und flächige Bestände) ist vor und während Baumaßnahmen vor Schädigungen zu schützen. Grundzüge hierfür bildet die DIN 18920 in der jeweils neuesten Fassung. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten. Als bestehend und zu erhalten festgesetzte Einzelbäume sind nachzupflanzen, falls diese ausfallen. Die Neupflanzungen müssen in Art und Qualität den Artenlisten gem. Punkt 14 entsprechen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

10 PFLANZMASSNAHMEN

10.1 Befanzung der Stellplätze

Die Pflanzfläche zwischen der Zufahrt der Stellplätze und der Prälat-Meindl-Straße ist mit Stauden und / oder Bodendeckern zu bepflanzen und mit Einzelbäumen 2. oder 3. Ordnung an den festgesetzten Standorten und entsprechend der Artenlisten 13.2 oder 13.3 zur überstellen.

10.2 Befanzung der Randbereiche

Im Bereich zwischen der Fläche für den Gemeindebedarf und der öffentlichen Grünfläche sowie im Bereich östlich der öffentlichen Grünfläche ist der bestehende Gehölzbestand mit einer lockeren Befanzung mit Einzelbäumen entsprechend den festgesetzten Standorten zu ergänzen. Zu verwenden sind Gehölze 1. und / oder 2. Ordnung gemäß den Artenlisten 13.1 und 13.2. Weiterhin zulässig ist die Verwendung von regionaltypischen Obst-/ Nussgehölzen (gem. Sortenempfehlung des Landschaftspflegeverbandes Kelheim VfV e.V.).

11 PFLANZ-/ SAAT-/ PFLEGEARBEITEN

11.1 Pflanz- und Saatarbeiten

Die Befanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen. Pflanz- und Saatarbeiten sind in der, nach ihrer Fertigstellung folgenden Pflanzperiode, fachmännisch auszuführen.

11.2 Pflege der Gehölzpflanzungen

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

11.3 Pflege des artenreichen Grünlandbestandes

Der Erhalt des artenreichen Grünlandbestandes im östlichen Teil des Geltungsbereiches hat über eine extensive Pflege (1- bis 2-schülig, je nach Aufwuchsmenge) zu erfolgen. Die mageren und offenen Rohbodenbereiche sind zu erhalten.

12 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsfläche (2.028 m²) erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück mit der Nummer 102 (Tf.) der Gemarkung Staubing.

Es sind folgende Maßnahmen geplant:

- Erweiterung des angrenzenden Auwaldbestandes (Erlenauwald) durch Pflanzung von Erlen und einzelnen Silber-Weiden
- Modellierung von Flächen Seigen innerhalb des künftigen Waldbestandes sowie randlich des künftigen Waldbestandes (schattige und besonnte Seigen)
- Entwicklung eines Hochstaudensaumes durch Ansatz

Der erforderliche Kompensationsbedarf sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan/ Grünordnungsplan unter Ziffer 16 dargestellt.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-/Grünordnungsplanes

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Fläche für den Gemeindebedarf

☒ Kindergarten / Kinderkrippe

☒ öffentliche Grünfläche

☒ Bolzplatz

☒ Spielplatz

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

I max. 1 Vollgeschoss zulässig

Bauweise, Baugrenzen (Überbaubare Grundstücksflächen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

■ Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

■ ST Baugrenze: überbaubare Grundstücksflächen nur für KFZ-Stellplätze

■ F Baugrenze: überbaubare Grundstücksflächen nur für Fahrradstellplätze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

□ Private Verkehrsflächen - Planung

■ Fußweg / Zugang, privat - Planung

— Straßenbegrenzungslinie

▲ Zufahrt / Zugang

▲ Sichtdreieck

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung (auch verkehrsfreier), Ablagerungen und sichtbarbehindern dem Bewuchs über 0,80 m über Fahrbahnoberkante und von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Bäume sollen nur als Hochstämmen mit einem Astansatz über 2,50 m Höhe gepflanzt bzw. müssen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über Fahrbahnoberkante ausgeastet werden.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz

zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

■ öffentliche Grünfläche; Bestand / Planung

■ öffentliche Grünfläche - artenreiches Extensivgrünland; Bestand

■ Hecke; Bestand

● Einzelbaum; Bestand - zu erhalten

● Einzelbaum; Planung

○ Einzelbaum; Bestand - zu entfernen

sonstige Planzeichen

●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maß der baulichen Nutzung

■ geplante Bebauung

ST Stellplätze

F Stellplätze für Fahrräder

— Wasserleitung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG (nachrichtliche Übernahme, zur Maßnahmentnahme nicht geeignet)

— Niederspannungskabel der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG (nachrichtliche Übernahme, zur Maßnahmentnahme nicht geeignet)

— Kabel der Vodafone Kabel Deutschland GmbH (nachrichtliche Übernahme, zur Maßnahmentnahme nicht geeignet)

PLANLICHE HINWEISE

■ Gebäudebestand

□ Gebäudebestand, zum Abbruch vorgesehen

○ Flurstücksgrenze; Flurnummer

749/0

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

12 ARTENLISTEN

Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion *Fränkische Alb*) zu achten.

Zulässig sind alle regionaltypischen Obstgehölze, Nussbäume und Beerensorten.

13.1 Gehölze 1. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 18-20, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
und vergleichbare, ungiftige Arten.

13.2 Gehölze 2. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogel-Kirsche
und vergleichbare, ungiftige Arten.

13.3 Gehölze 3. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 12-14, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Salix caprea Sal-Weide
Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
und vergleichbare, ungiftige Arten.

13.4 Sträucher

vSt, mind. 4 Triebe, 60-100
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Haselnuss
Prunus spinosa Schlehe, Schwarzdorn
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Traubenholunder
Wildrosen und Beerensträucher in Arten
und vergleichbare, ungiftige Arten.

TEXTLICHE HINWEISE

3 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen.

Die Bodenversickerung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen sowie PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten. Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breiträufiger Versickerung über die belebte Bodenzone dem Untergrund zuzuführen oder über geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Regenwasserzisternen) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.

Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENÖW) zu beachten.

Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtmenge von 50 m² überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich. Bei beschichteten Metalldeckern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse II nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

Für im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes geplante Bauvorhaben ist es erforderlich, im Rahmen des Bauantragsverfahrens einen Entwässerungsplan vorzulegen. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist zu prüfen, ob vorhandene Niederschlagswassereinrichtungen vom Mischwassersystem getrennt werden können und das Niederschlagswasser vor Ort der Versickerung zugeführt werden kann. Dies ist bei dem Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ebenfalls zu prüfen, und falls möglich umzusetzen

4 LEUCHTMITTEL

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (natriumbadempfte Lampen, LED, o. ä) wird angeraten.

5 NACHBARSCHAFTSRECHT

Zu angrenzenden benachbarten Flächen sind nachfolgende Abstände entsprechend AGBGB einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe

- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

6 DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird verwiesen.

7 GRUNDWASSERSCHUTZ

Sofort Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen, auch bauzeitlich, im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern.

Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Kelheim, Wasserrecht umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Kelheim, Wasserrecht rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Eine Grundwasserabrensung erfolgt nicht. Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen.

Aufgrund umliegender Altdeponien muss davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes großflächig mit Schadstoffen belastet ist. Eine Grundwasserförderung ist daher zu unterlassen.

8 HOCHWASSERSCHUTZ

Gemäß der veröffentlichten Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten, die im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erstellt wurden, können ein Großteil des Innenstadtbereiches von Kelheim, sowie der Ortsteil Kelheimwinzer im Falle eines extremen Hochwasserereignisses breiträufig überflutet werden. Die Darstellung der Hochwassergefahrenflächen für ein HQ extrem dient vorwiegend der Information und ist Grundlage für Planungen und Vorkehrungen im Rahmen des Katastrophenschutzes.

TEXTLICHE HINWEISE

1 FREIFLÄCHENGESTALTUNG

In den Einzelgenehmigungsverfahren kann durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 2 BauVorV die Erstellung eines detaillierten Freiflächengestaltungsplanes durch einen qualifizierten Fachplaner angeordnet werden, um eine ausreichende, den Standortverhältnissen entsprechende Eingrünung der Baulichkeiten zu gewährleisten und eine Umsetzung der gründerischen Festsetzungen sicherzustellen.

2 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhoben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächlich mit Gründung zu anzäunen. Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug und aufkommenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel) sind z.B. durch Kopfmahd vor dem Abbläuen zu treffen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

VERFAHRENSHINWEISE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 22.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.08.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 16.10.2015 bis 17.11.2015 durchgeführt.

3 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes Nr. 117 "Kinderbetreuungs-zentrum St. Elisabeth" i.d.F. vom 14.12.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2016 bis 25.04.2015 öffentlich ausgelegt.

4 Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan Nr. 117 "Kinderbetreuungs-zentrum St. Elisabeth" i.d.F. vom 13.06.2016 wurde mit Beschluss vom 13.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Kelheim, den

1. Bürgermeister
Horst Hartmann

5 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Kelheim, den

1. Bürgermeister
Horst Hartmann

6 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan Nr. 117 "Kinderbetreuungs-zentrum St. Elisabeth" wurde am gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan Nr. 117 "Kinderbetreuungs-zentrum St. Elisabeth" tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kelheim, den

1. Bürgermeister
Horst Hartmann

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

NR. 117 KINDERBETREUNGSZENTRUM ST. ELISABETH

STADT LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK
KELHEIM KELHEIM NIEDERBAYERN

Praambel:

Die Stadt Kelheim erlässt gem. § 2 Abs. 1, § 9 und 10. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, 1722), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2